



Satzung

Stand: 30.04.2023

I. Abschnitt: Grundlegendes

§ 1 [Vereinsname]

- (1) Der Verein führt den Namen „Maxistranten e.V.“
- (2) Die „Maxistranten e.V.“ sind beim Amtsgericht Ulm in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 [Sitz und Geschäftsjahr]

- (1) Sitz des Vereines ist Mutlangen.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 3 [Zwecke des Vereines]

- (1) ¹Hauptzweck des Vereines ist die Unterstützung der aktiven Ministranten der St.Georgs-Gemeinde zu Mutlangen in materieller, personeller und ideeller Hinsicht. ²Dadurch soll die katholische Jugendarbeit in Mutlangen und die Arbeit der Ministranten nachhaltig gestärkt werden. ³Eine gesteigerte Attraktivität des Ministrantendienstes innerhalb der katholischen Jugend Mutlangens soll unmittelbares Ziel dieser Bemühungen sein. ⁴Dies soll auch die gesamte Jugendarbeit in Mutlangen als solche unterstützen.
- (2) ¹Nebenzweck des Vereines ist die Bereitstellung eines sozialen Netzwerkes ehemaliger Ministranten an die sich aktive und ehemalige Ministranten aus Mutlangen wenden können. ²Hierzu zählt insbesondere die Hilfestellung in Fragen der Berufung und der Berufswahl.
- (3) ¹Weiterer Zweck der „Maxistranten e.V.“ ist die Bereicherung des Mutlanger Vereinslebens durch die Schaffung eines dauerhaften Zusammenschlusses ehemaliger Mutlanger Ministranten. ²Die Schaffung und Erhaltung einer Verbindung zur Heimat Mutlangen und der Kirchengemeinde St.Georg über die Altersgrenzen und räumlichen Trennungen hinweg liegt den „Maxistranten e.V.“ dabei besonders am Herzen und verdeutlicht die gemeinnützige Ausrichtung des Vereines.

(4) ¹Die „Maxistranten e.V.“ fördern den christlichen Geist innerhalb der weltlichen Ordnung durch ein starkes Zeugnis für den Dienst der Jugend in und an der Kirche. ²Ihr Wirken soll helfen den Geist des Evangeliums in der Jugend zu wecken und zu erhalten.

(5) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar diese satzungsmäßigen gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 [Mittelverwendung]

(1) ¹Vereinsmittel werden nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet. ²Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(2) Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 [Subsidiarität und Hilfsfunktion]

(1) Die „Maxistranten e.V.“ werden auf von den Ministranten übernommenen oder gewünscht übernommenen Tätigkeitsfeldern nur auf ausdrücklichen Wunsch der Oberministranten tätig.

(2) Aktionen der „Maxistranten e.V.“ dürfen auf keinen Fall die Ministranten behindern. Bei einer Störung sind die Aktionen einzustellen beziehungsweise zu unterlassen.

II. Abschnitt: Vereinsmitgliedschaft

§ 6 [Arten der Mitgliedschaft]

¹Die „Maxistranten e.V.“ bestehen aus Antecessoren und Gönnern. ²Der Verein steht Klerikern wie Laien gleichermaßen offen.

§ 7 [Antecessoren]

(1) Als Antecessor der „Maxistranten e.V.“ kann jeder katholische ehemalige Ministrant der Ministrantengemeinschaft St.Georg zu Mutlangen aufgenommen werden, der keinen Erlöschensgrund nach § 14 Abs. 1 verwirklicht.

(2) ¹Antecessoren haben Sitz und beschließende Stimme in der Mitgliederversammlung. ²Sie haben das Recht Anträge zu stellen.

§ 8 [Gönner]

(1) Als Gönner kann jeder Volljährige aufgenommen werden, der über einen guten Ruf verfügt und keinen Erlöschensgrund nach § 14 Abs. 2 erfüllt.

(2) Gönner kann nicht werden, wer ehemaliger Ministrant der Ministrantengemeinschaft St.Georg Mutlangen ist.

(3) ¹Gönner haben Sitz und beschließende Stimme in der Mitgliederversammlung. ²Sie haben das Recht Anträge zu stellen.

§ 9 [Erwerb der Mitgliedschaft]

(1) ¹Der Mitgliedschaftsantrag zum Antecessor sowie zum Gönner ist an das Kollegium zu richten. ²Das Kollegium prüft den Antrag und bereitet einen begründeten Entscheidungsvorschlag für die Mitgliederversammlung vor. ³Zu diesem Zwecke ist es berechtigt geeignete Nachweise über eine Mitgliedschaft bei der Ministrantengemeinschaft St.Georg Mutlangen zu verlangen. ⁴Dies sind insbesondere Ministrantenausweise, verliehene Ehrungen und Auskünfte der kirchlichen Autorität.

(2) ¹Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. ²Die Entscheidung erfolgt in offener Abstimmung nach Präsentation des Entscheidungsvorschlages durch das Kollegium.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich zum Beginn des Tages nach einer Entscheidung einer ordnungsgemäß einberufenen und durchgeführten Mitgliederversammlung möglich.

§ 10 [Mitgliedsbeitrag]

(1) ¹Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. ²Er gilt stets bis zu einer anders lautenden Entscheidung. ³Er kann nicht rückwirkend erhöht werden. ⁴Der Beitrag von Gönnern beträgt höchstens 75 vom Hundert des Beitrages der Antecessoren. ⁵Der Beitrag wird zum 31.03. eines Geschäftsjahres fällig.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes kann das Kollegium von der Zahlung des Beitrages Dispens erteilen, soweit dies die Umstände der „Maxistranten e.V.“ oder des Mitgliedes erfordern.

§ 11 [Beendigung der Mitgliedschaft]

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen, den Tod, den Austritt, oder den Ausschluss des Mitglieds.

(2) ¹Jedes Mitglied ist jederzeit zur Austrittserklärung berechtigt. ²Sie ist wenigstens in Textform an das Kollegium zu richten und wird zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres wirksam.

§ 12 [Vereinsausschluss]

(1) ¹Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. ²Er ist nur bei Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden wirksam und darf nur auf

Vorschlag des Kollegiums oder Antrag von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder herbeigeführt werden.

(2) ¹Den Vorschlag zum Ausschluss bringt das Kollegium nach einem Beschluss, der mit mindestens 75 vom Hundert der Stimmen des Kollegiums gefällt werden muss in die nächste einzuberufende Mitgliederversammlung ein. ²Dem betroffenen Mitglied ist der Beschluss binnen zweier Wochen in Textform mitzuteilen. ³Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Hat das Mitglied eine Funktion in den „Maxistranten e.V.“ übernommen ruht diese bis zur Herbeiführung der Entscheidung. ⁵Das Kollegium bestimmt einen kommissarischen Amtswalter.

(3) ¹Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung vor der Mitgliederversammlung zu geben. ²Ihm gebührt das letzte Wort vor der Abstimmung. ³Bei der Beschlussfassung ist insbesondere die christliche Pflicht zur Verzeihung gegenüber dem reuigen Betroffenen zu wahren. ⁴Zu diesem Zweck ist dem Betroffenen ein Fürsprecher zur Seite zu stellen, der auf die Achtung dieser Pflicht pocht.

(4) ¹Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn das Mitglied das Ansehen der „Maxistranten e.V.“ schwer beschädigt, wissentlich diese Satzung verletzt oder seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt. ²Ausgeschlossen wird auch, wer ähnlich schwere Verfehlungen gegenüber der heiligen katholischen Kirche verwirklicht.

(5) ¹Wird ein Ausschluss beschlossen ist dieser sofort wirksam und sofort zu beurkunden. ²Die Urkunde ist dem anwesenden Betroffenen auszuhändigen, dem Abwesenden zuzustellen. ³Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle Ansprüche gegen die „Maxistranten e.V.“.

§ 13 [Beschwerde]

¹Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung binnen dreier Wochen ab Aushändigung oder Zustellung der Ausschlussurkunde statthaft. ²Sie ist wenigstens in Textform an das Kollegium zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung. ³Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über sie mit einfacher Mehrheit.

§ 14 [Erlöschen der Mitgliedschaft]

(1) ¹Die Mitgliedschaft als Antecessor erlischt automatisch mit dem Abfall von der heiligen katholischen Kirche. ²Dieser ist dem Kollegium anzuzeigen. ³Sie erlischt darüber hinaus bei Verwirklichung einer Straftat, die mit der Tatstrafe der Exkommunikation nach dem CIC belegt ist.

(2) Die Mitgliedschaft als Gönner erlischt automatisch beim Eintritt des Mitgliedes in eine gegen die katholische Kirche gerichteten Organisation sowie bei der Verwirklichung einer mit der Tatstrafe der Exkommunikation belegten Straftat des CIC.

(3) Wessen Mitgliedschaft erloschen ist, muss auch nach der Verzeihung seiner Verfehlung die Mitgliedschaft neu beantragen soweit er wieder Mitglied der „Maxistranten e.V.“ werden will.

III. Abschnitt: Organe und Gremien der „Maxistranten e.V.“

§ 15 [Organe und Gremien]

- (1) Die Organe der „Maxistranten e.V.“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Leitendes Gremium der „Maxistranten e.V.“ ist das Kollegium.

§ 16 [Mitgliederversammlung]

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der „Maxistranten e.V.“. ²Sie berät und beschließt über die Belange des Vereines. ²Ihre Leitung ist Pflicht und Recht des Vorsitzenden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird durch das Kollegium einberufen. ²Zu ihr ist mindestens 14 Tage vorher wenigstens in Textform, regelmäßig an die von den Mitgliedern genannte und bei Änderungen von den Mitgliedern dem Schriftführer neu mitzuteilende E-Mail-Adresse und unter Beilegung der Tagesordnung zu laden. ³Sie findet wenigstens einmal jährlich statt. ⁴Die Versammlung kann auch einberufen werden, wenn es die Belange des Vereines erfordern.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes anordnet.

§ 17 [Alleinentschließungsrecht]

- (1) Der Mitgliederversammlung sind Entscheidungen über die Entlastung des Kollegiums und des Kassiers, die Beiträge, Satzungsänderungen, Vereinsausschlüsse, Anträge und die Auflösung der „Maxistranten e.V.“ vorbehalten.
- (2) Die ordentliche Wahl des Kollegiums, der Kassenprüfer und die Entgegennahme des Jahresberichts des Kollegiums ist alleiniges Recht der Mitgliederversammlung. § 20 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 18 [Besondere Verfahren in der Mitgliederversammlung]

- (1) ¹Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie sind wenigstens in Textform dem Kollegium vorzulegen. ²Dieses ist verpflichtet den Antrag der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu der geladen wird hinzuzufügen.
- (2) ¹Auf Antrag von 25 vom Hundert der Mitglieder ist das Kollegium verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen. ²Der Antrag muss wenigstens in Textform und begründet beim Kollegium eingereicht werden.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 75 vom Hundert der anwesenden Mitglieder.

§ 19 [Kollegium]

Das Kollegium besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer sowie einem Beisitzer.

§ 20 [Wahl des Kollegiums]

(1) ¹Das Kollegium wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt; auf Antrag ist geheim zu wählen. ²Die Amtsdauer des Kollegiums erlischt mit der Wahl des neuen Kollegiums. ³Wählbar sind ausschließlich Antecessoren die mindestens ein Jahr Mitglieder der „Maxistranten e.V.“ sind.

(2) ¹Die Wahl wird vom Wahlleiter geleitet, er ist vom Kollegium zu bestimmen und darf weder Mitglied des aktuellen Kollegiums sein, noch selbst zur Wahl stehen. ²Jedes Amt für das mehr als ein Kandidat antritt, ist in einem gesonderten Wahlgang zu vergeben, im Übrigen kann en bloc gewählt werden. ³Vor jedem Wahlgang nimmt der Wahlleiter die Vorschläge aus der Mitgliederversammlung entgegen. ⁴Die Stimmen sind per Handzeichen oder bei geheimer Wahl durch die Nennung von Vor- und Zunamen des Kandidaten abzugeben. ⁵Zusätze oder Mängel der geforderten Form führen zur Ungültigkeit der Stimme. ⁶Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(3) ¹Scheidet ein Kollegiumsmitglied aus dem Kollegium oder dem Verein aus, wählt das Kollegium aus den Reihen des Vereines für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied. ²Dies gilt nicht für das Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, deren Wahl der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. ³Scheiden sowohl Vorsitzender als auch sein Stellvertreter aus, ist umgehend eine neue Mitgliederversammlung zur Wahl einzuberufen.

§ 21 [Arbeit des Kollegiums]

(1) ¹Das Kollegium leitet die „Maxistranten e.V.“. ²Es tagt vorbehaltlich zwingender Gründe öffentlich wenigstens drei Mal jährlich. ³Auf Verlangen von mindestens drei Kollegiumsmitgliedern ist es außer der Reihe einzuberufen.

(2) ¹Es ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. ²Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit der persönlich abgegebenen Stimmen. ³Der Stichentscheid steht dem Vorsitzenden zu.

(3) Die Mitglieder des Kollegiums haften dem Verein im Rahmen ihrer Tätigkeit nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(4) Das Kollegium berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über die Aktivitäten des abgelaufenen Geschäftsjahres.

(5) Das Kollegium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 22 [Vorstand]

(1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. ²Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ³Beide haben Alleinvertretungsmacht. ⁴Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen über 2000 € hinaus ist ein Beschluss des Kollegiums notwendig.

(2) § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23 [Kassier]

(1) ¹Der Kassier ist für das Rechnungswesen der „Maxistranten e.V.“ verantwortlich. ²Er hat das Rechnungswesen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben zu führen. ³Es muss ein klares Bild der Vermögenslage des Vereins sowie der Einnahmen und Ausgaben ergeben.

(2) ¹Der Kassier legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vor. ²Das Rechnungswesen wird jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern kontrolliert. ³Diese dürfen nicht dem Kollegium angehören und erteilen der Mitgliederversammlung einen Entscheidungsvorschlag hinsichtlich der Entlastung des Kassiers. ⁴Sie haben das Recht jederzeit Einblick in das Rechnungswesen zu nehmen.

(3) Der Kassier erledigt die steuerlichen Angelegenheiten der „Maxistranten e.V.“.

(4) Der Kassier ist für seinen Geschäftsbereich vertretungsbefugt. § 22 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.

(5) Für die Ausgabe von Spendenquittungen ist der Kassier zuständig.

§ 24 [Schriftführer]

(1) Der Schriftführer protokolliert die Beratungen und Beschlüsse des Kollegiums sowie der Mitgliederversammlung und archiviert diese.

(2) ¹Der Schriftführer führt die Mitgliederliste. ²Sie enthält Angaben über Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Amt, Bankdaten, Status und Eintrittsdatum eines Mitgliedes. ³Weitere Datenerhebungen sind nicht zulässig.

IV. Abschnitt: Besondere Aufgaben

§ 25 [Allgemeines]

(1) Die in diesem Abschnitt genannten Aufgaben werden durch Beschluss des Kollegiums an Antecessoren oder Gönner für ein Jahr verliehen.

(2) ¹Sie sind Ehrenämter und können als solche nur unter Nennung überragend wichtiger Gründe abgelehnt werden. ²Ohne Zustimmung des Ernannten können sie höchstensfalls zwei Jahre in Folge dem gleichen Mitglied verliehen werden.

(3) ¹Der Amtswalter hat seine Aufgaben sorgfältig zu erledigen und dem Kollegium auf Verlangen Bericht zu erstatten. ²Eine Vergütung wird nicht gewährt.

§ 26 [Fürsprecher]

¹Dem Betroffenen eines Ausschlussverfahrens nach § 10 muss ein geeigneter Beistand zugeordnet werden, der für die Wahrung seiner Rechte sorgt, auf reuiges Verhalten des Betroffenen achtet soweit es angezeigt ist und auf die Pflicht zur Verzeihung pocht. ²Er hat jederzeit das Recht vom Kollegium gehört zu werden.

§ 27 [Kommissarischer Amtswalter]

¹Ruht ein Amt eines Mitgliedes ist ein kommissarischer Amtswalter zu bestellen, der bis zu einer Entscheidung die Rechte und Pflichten des Amtes übernimmt. ²Antecessoren vorbehaltene Ämter können nur von Antecessoren kommissarisch verwaltet werden.

V. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 28 [Zustellung]

¹Ist eine Urkunde zuzustellen, ist sie dem Betroffenen nachweislich zukommen zu lassen. ²Hierzu zählen insbesondere die Übergabe vor Zeugen und die Zusendung der Urkunde als Einschreiben.

§ 29 [Haftungsausschluss]

Die „Maxistranten e.V.“ haften gegenüber ihren Mitgliedern nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 30 [Kirchenaufsicht]

Die „Maxistranten e.V.“ stehen in Übereinstimmung mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. III WRV unter Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, also des Bischöflichen Ordinariats zu Rottenburg.

§ 31 [Zweckänderung]

¹Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. ²Die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder ist schriftlich beizubringen.

§ 32 [Auflösung]

Die „Maxistranten e.V.“ sind aufgelöst, wenn 75 vom Hundert aller anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung hierfür stimmen.

§ 33 [Vermögensbindung]

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend in Form der Ministrantenarbeit.

Mutlangen, den 30. April 2023